Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
660.3, 28.11.2017, 2982, **TOP 3.5**

An den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses

Herrn Georg Fortmeier

Ds.-Nr.: 5855/2014-2020

Anfrage der CDU-Fraktion für die nächste StEA- Sitzung am 5.12.2017

Beschleunigte Abwicklung von Bielefelder Straßenbaustellen

Auf eine ähnlich zielgerichtete Anfrage der Bürgernähe vom 2.11.11 hat die Verwaltung in der StEA-Sitzung am 8.11.2011 in Auszügen wie folgt geantwortet:

„Es ist grundsätzlich das Ziel aller Beteiligten, die Bauzeiten auf ein Minimum zu reduzieren, da unnötig lange Bauzeiten in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Die Stadt Bielefeld / Amt für Verkehr erarbeitet bereits im Zuge der Bauvorbereitung in Abstimmung mit anderen am Bau Beteiligten (Versorgungsträger, Verkehrsbetriebe, sonstige Betroffene) die Rahmenbedingungen, unter denen die einzelnen Straßenbaumaßnahmen abgewickelt werden sollen. So werden grundsätzliche Vorgaben zur Verkehrsführung, Anliegerandienung und Baufolge getroffen, die letztendlich in einen verbindlichen Terminplan münden.
Dieser wird als Vertragsgrundlage vereinbart und bei besonders ***bedeutsamen Bauvorhaben auch mit einer Vertragsstrafe*** *versehen.*

In der Regel werden die getroffenen Bauzeitvorgaben bei Maßnahmen des Amtes für Verkehr und auch des Umweltbetriebes eingehalten. ***Witterungsbedingte Unterbrechungen*** *oder andere* ***tiefbauspezifische Unwägbarkeiten*** *können jedoch zu Verzögerungen oder auch Mehrleistungen führen, die u.U. eine Bauzeitverlängerung auslösen.*

Seitens des Amtes für Verkehr und des Umweltbetriebes werden Bauleiter für die einzelnen Maßnahmen benannt, die sowohl die qualitative Ausführung vor Ort, als auch die Termineinhaltung kontrollieren.“

Diese Ausführungen haben nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit und werden um folgende Gesichtspunkte ergänzt:

Von Aktualität sind derzeit Diskussionen über das Steuerungsinstrument
„**Beschleunigungsvergütungen“.**

Eine Beschleunigungsvergütung ist bei öffentlichen Bauaufträgen bei nationalen Ausschreibungen im Unterschwellenbereich mit Bezug auf § 9 a im Abschnitt 1 (Basisparagrafen) in der VOB/A-2016 sowie analog bei EU-weiten Ausschreibungen nach § 9 a EU im Abschnitt 2 und bei Baumaßnahmen nach Abschnitt 3 in der VOB/A-2016 nur vorzusehen und dem Auftragnehmer zu gewähren, wenn die Fertigstellung der Baumaßnahme vor Ablauf der Vertragsfristen als Ausführungsfristen **erhebliche Vorteile für den Auftraggeber** bringt.

Unabhängig von der schwierigen Nachweisführung des **volkswirtschaftlichen Nutzens** hat die Stadt bei der Baumaßnahme Detmolder Straße von dem Steuerungsinstrument der Beschleunigungsvergütung seinerzeit Gebrauch gemacht. Im Kontext der **FDP- Anfrage in der Sitzung des Rates am 8.11.2017** bezüglich der Planung und Koordination von Baustellen und Umleitungen hat der Oberbürgermeister geantwortet, im **Einzelfall die beschleunigte Abwicklung von Baumaßnahmen durch Bonuszahlungen** zu erwirken.
Es wäre dann im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die haushaltsrechtlichen und zuschussrechtlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Veröffentlichungen des Bundesrechnungshofes ist jedoch zu entnehmen, dass dieser einer solchen Handhabung äußerst kritisch gegenübersteht, stattdessen **knappe Terminvorgaben** im Straßenbau als geeignet ansieht. Er führt dazu im Jahresbericht aus, dass das Bundesministerium jährlich Beschleunigungsvergütungen in Höhe von 5 Mio. Euro vermeiden könnte, wenn die Straßenbauverwaltungen Bauzeiten für Arbeiten an Bundesautobahnen **zutreffend bemessen und enge Termine vorgeben**.
Aber gerade dies ist im kommunalen Straßenbau in der Regel nur sehr schwierig, da **viele tiefbauspezifische Unwägbarkeiten im städtischen Straßenraum** dies kaum belastbar zulassen.

Auch Beschleunigungen während eines Bauprozesses stoßen auch deshalb an ihre Grenzen, da die dafür erforderlichen erhöhten Ressourcen **(Facharbeitermangel**) nicht zeitnah zur Verfügung stehen.

Bei all den Ausführungen, **unumstößlich bleibt der Grundsatz, dass zum Gelingen eines Bauprojektes eine gute Planung und Bauvorbereitung mit angemessenem Zeitrahmen elementar** sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf den **Erfahrungsbericht zu Optimierungsprozessen im Straßenbau** verwiesen. Siehe hierzu auch Ds.-Nr.: 8903 /1999-2004; StEA vom 6.07.2004.

Hans Martin

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehr | 660.3

Verkehrswegebau
Technisches Rathaus
August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld
Web: www.bielefeld.de
E-Mail: amt.fuer.verkehr@bielefeld.de

Hans Martin
1. OG / Flur D / Zimmer 163
Tel.: +49(521)51-2982 und 0152-22902284
Fax: +49(521)51-6155
E-Mail: Hans.Martin@bielefeld.de